

**Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über die Aufhebung von Schonzeiten
des Rehwildes vom 21.06.2017 (ABl. LVvA v. 18.07.2017, S. 96)**

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 365, 368) wird verordnet:

§ 1

Verordnungszweck

Hohe Rehwildbestände führen nach wie vor, vor allem in der Forstwirtschaft, zu hohen Wildschäden. Die Forderung des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt, dass die natürliche Verjüngung des Waldes sowie die Entwicklung der typischen Bodenvegetation ohne Zaunschutzmöglich seien soll, ist derzeit nicht umsetzbar.

In den vergangenen 25 Jahren ist die Klimaerwärmung auch durch eine Vorverlagerung des Vegetationsverlaufes deutlich spürbar geworden. Auf Feldflächen mit Wintersaaten und Raps ist das Rehwild bereits zum 1. Mai kaum noch sichtbar und in den Waldflächen wird durch den zeitigeren Laubaustrieb die Jagdausübung schwieriger.

In den letzten drei Jahren sind die Wildunfallzahlen ständig angestiegen. An über 70% der Wildunfälle ist das Rehwild beteiligt. Im Jahresverlauf steigen mit dem Beginn der Aktivitätsphase des Rehwildes im April auch die Wildunfälle deutlich an. Bisherige technische und jagdliche Maßnahmen an Wildunfallsschwerpunkten haben nicht zu einer nachhaltigen Verringerung der Wildunfälle in Sachsen-Anhalt beitragen können.

Mit der Verlängerung der Jagdzeit des Rehbocks bis zum 31. Januar wird die Harmonisierung der Jagdzeiten erreicht, indem damit ein einheitliches Ende der Jagdzeit auf alles Schalenwild außer Schwarzwild festgelegt wird. Die bisherige Herangehensweise der Regelung zur Verlängerung der Jagdzeit des Rehbocks über einzelne Ausnahmegenehmigungen der Landkreise nach § 27 Abs.4 LJagdG wird damit ersetzt.

Mit der Vorverlegung der Jagdzeit für Schmalrehe und Rehböcke sowie mit der Verlängerung der Jagdzeit für den Rehbock durch entsprechende Aufhebung der Schonzeit wird allen Jägern in Sachsen-Anhalt die Möglichkeit eröffnet, Rehwild effizienter zu bejagen und zur Bestandsregulierung beizutragen.

§ 2

Schonzeitaufhebung

- (1) Die Schonzeit der Schmalrehe wird vom 15. April bis 30. April aufgehoben.
- (2) Die Schonzeit der Rehböcke wird vom 15. April bis 30. April und vom 16. Oktober bis 31. Januar aufgehoben.

§ 3

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Die Strafvorschriften des § 38 BJagdG werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (2) Der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 39 Abs. 2 Nr. 3a BJagdG bezieht sich auf die aus § 2 ergebenden Schonzeiten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.